

## Einleitung

Du hast Psychologie oder Pädagogik studiert und möchtest Psychotherapeut/-in werden, denn die Aufgabe, psychisch erkrankte Menschen zu heilen, bzw. sie ein Stück Weges in ihrem Prozess zu begleiten, fordert Dich heraus und weckt Dein Interesse? Aber Du hast vielleicht davon gehört, dass die Ausbildungsbedingungen nicht ganz einfach sind....

Du bist vielleicht schon in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und kannst nicht verstehen, warum es so schwierig ist, die seit langem bekannten Probleme und Schwierigkeiten der Ausbildung zu verändern?

Dieses Infoblatt soll Dir einen Einblick in die Rahmenbedingungen der Ausbildung verschaffen. Hier steht, welche rechtlichen Grundlagen es gibt, und was die wichtigsten Institutionen sind, mit denen Du als PiA und KJPiA. Desweiteren geben wir Dir einen Überblick über die Akteure, die sich berufspolitisch engagieren, und an wen Du dich mit welchen Fragen wenden kannst.

## Inhaltsverzeichnis

1	Zum Beruf des Psychotherapeuten .....	2
2	Zu den Rahmenbedingungen der Psychotherapieausbildung .....	3
3	Reform des Psychotherapeutengesetzes.....	6
4	Institutionen rund um den Beruf.....	7
5	Vernetzung der PiA: Links .....	9
6	Abkürzungswörterbuch.....	10

## 1 Zum Beruf des Psychotherapeuten

### 1.1 Der Beruf

Psychotherapeuten haben die Aufgabe, psychisch Erkrankte zu heilen, Leiden zu lindern und der Ausbildung schwererer Erkrankungen vorzubeugen. Sie übernehmen und tragen damit Verantwortung für die Versorgung psychisch Kranker insgesamt und für die Qualität der Versorgungssituation psychisch Kranker auf struktureller Ebene.

Der Beruf des Psychotherapeuten ist ein freier verkammerter Beruf. Als freier Beruf werden im deutschen Recht Tätigkeiten bezeichnet, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Sie betreffen nach § 18 EStG und § 1 PartGG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische oder (sehr) ähnlich gelagerte Tätigkeiten. Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 PartGG).

Psychotherapeuten können im Rahmen der ambulanten Versorgung, sowohl über die gesetzlichen und privaten Krankenkassen, die Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften), die Beihilfe sowie nach dem, PsychKJHG abrechnen. Insbesondere für die Abrechnung von Leistungen bei Patienten der Gesetzlichen Krankenkassen, die den größten Teil der ambulanten Versorgung ausmachen, ist hierfür in der Regel ein eigener Versorgungsauftrag (Kassensitz) notwendig.

Psychotherapeuten stehen aber auch (zunehmend) in abhängigen Arbeitsverhältnissen zu Kliniken und Beratungsstellen und besetzen Stellen, die vormals von Diplompsychologen, z. T. mit klinischen Weiterbildungen, besetzt wurden.

### 1.2 Berufsordnung

Die Berufsordnungen werden von den Landespsychotherapeutenkammern verabschiedet. Sie gelten für alle Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Da sie an die Approbation gebunden sind, gelten sie nicht explizit für Psychotherapeuten in Ausbildung. Für Psychotherapeuten regeln sie u. a. Sorgfaltspflichten, Abstinenz, Aufklärungspflicht, Schweigepflicht, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, den Umgang mit minderjährigen und eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten, die Honorierung und Abrechnung sowie die Fortbildungspflicht.

Die jeweiligen Berufsordnungen finden sich auf der Webseite der Landespsychotherapeutenkammern. Die Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer findet sich auf:

[http://www.bptk.de/fileadmin/user\\_upload/Recht/Satzungen\\_und\\_Ordnungen/Musterberufsordnung\\_der\\_BPtK\\_20071110.pdf](http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Recht/Satzungen_und_Ordnungen/Musterberufsordnung_der_BPtK_20071110.pdf)

### 1.3 Titelschutz und die Bezeichnung „Psychotherapeut in Ausbildung“

Der Titel Psychotherapeut ist gesetzlich geschützt. Somit dürfen sich nur Personen „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ nennen, die über die Approbation als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie ärztliche Psychotherapeuten verfügen.

Da die Abkürzung „i. A.“ keine allgemein anerkannte Abkürzung darstellt, gilt auch der Titel Psychotherapeut i. A. als irreführend. So wurde in einem Gerichtsurteil in Bayern eine Ausbildungsteilnehmerin wegen der Verwendung des Titels "Psychotherapeutin i. A." in einem Dokument vor dem Berufsgericht verklagt. Der Richter sah darin einen Straftatbestand (Titelmissbrauch, § 132a StGB i. V. mit § 1 PTG), das Verfahren wurde allerdings gegen Zahlung einer Buße in Höhe von 500 Euro eingestellt.

Wir raten daher allen Ausbildungsteilnehmern offizielle Dokumente (z.B. Arztbriefe, Visitenkarten) nicht mit „Psychotherapeut i. A.“ oder „Psychotherapeut in Ausbildung“ zu unterschreiben bzw. zu betiteln. Dies könnte eine Geldstrafe oder ein Gerichtsverfahren nach sich ziehen.

Das Problem der korrekten Bezeichnung belegt einmal mehr, in welchem juristischen Graubereich sich die Ausbildungsteilnehmer derzeit befinden. Die Abkürzung PiP („Psychologe im Praktikum“) konnte sich glücklicherweise nicht flächendeckend durchsetzen, da die Praktische Tätigkeit in der Regel deutlich mehr als das Durchführen eines Praktikums darstellt. Es bleibt abzuwarten, welche Bezeichnung sich letztlich durchsetzen wird und gesetzeskonform ist.

## **2 Zu den Rahmenbedingungen der Psychotherapieausbildung**

### **2.1 Das Psychotherapeutengesetz im Überblick**

Der Beruf des psychologischen Psychotherapeuten wird im “Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten” - PsychThG- geregelt. Inkrafttreten: 1999 (<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>).

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es für Psychotherapeuten möglich, Psychotherapie in einem “Richtlinienverfahren” über die Krankenkasse abzurechnen. Zu den Richtlinienverfahren gehören Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse.

Sowohl Systemische Familientherapie als auch Gesprächspsychotherapie sind zwar vom wissenschaftlichen Beirat (<http://www.wbpsychotherapie.de/>) als Verfahren anerkannt worden. Sie sind jedoch nicht “sozialrechtlich” anerkannt, und können somit nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden.

Das PsychThG regelt die Berufsausübung, die Voraussetzungen der Approbation, die Ausbildung und Ausbildungsstätten. Das Gesetz hat in Bezug auf die Ausbildung drei Eigenheiten, auf die wir hinweisen wollen:

1. Obwohl es sich faktisch um eine postgraduale Weiterbildung handelt, die einen akademischen Abschluss als Voraussetzung hat, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Ausbildung. Aus fachlicher Sicht wäre dieser Lernabschnitt am ehesten mit der Weiterbildung der Ärzte zum Facharzt vergleichbar.
2. Obwohl das Gesetz eine Ausbildung regelt, schließt es im § 7 des PsychThG das Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus, das die Rechte und Pflichten von gewöhnlichen Auszubildenden regelt. Daraus ergibt sich unser “rechtloser” Status während der Ausbildung. D.h. PiAs fallen durch alle Raster. Trotz voller erbrachter Arbeitsleistung haben PiA neben dem fehlenden Gehalt keinen Anspruch auf Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung durch den Arbeitgeber. Bafög kommt nur einem geringem Teil der PiAs zugute. Es besteht kein gesetzlich definiertes Anrecht auf eine

angemessene Vergütung der praktischen Tätigkeit, es gibt keinen Urlaubsanspruch, keine gesetzlichen Schwangerschaftsregelungen oder Kündigungsfristen. Für PiA sind diese Themen Sache individueller Vereinbarungen bzw. sie müssen sie individuell einfordern.

3. Die Ausbildung umfasst u. a. drei Ausbildungsabschnitte, in denen ein Patientenkontakt und eine Behandlung vorgesehen ist. Allerdings findet nur für die Vergütung der praktischen Ausbildung (ambulante Behandlungsfälle) eine Refinanzierung durch die Gesetzlichen Krankenversicherungen. Der Theorieteil sowie die Selbsterfahrung und Supervision muss privat getragen werden. Die 1800 Std. "Praktische Tätigkeit" müssen nicht selten ganz oder teilweise privat finanziert werden (obwohl unsere Arbeitsleistung durchaus von den Krankenhäusern abgerechnet wird). Nur die 600 Std. supervidierte Therapiestunden werden gesellschaftlich, also durch die Kostenübernahme der Krankenkassen refinanziert.

Weitere Einzelheiten sind in der "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten" - PsychTh-APrV (<http://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/>) geregelt.

## 2.2 *Approbation*

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die durch das Institut für Medizinische und pharmazeutische Prüfungen (**IMPP**) abgenommen wird.

Mit der bestandenen Prüfung erhält man die **Approbation** zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP), bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP). Diese befugt berufsrechtlich zur Ausübung der Heilkunde als Psychotherapeut (KJP bzw. PP), wobei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf die Behandlung von Kindern und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr eingeschränkt sind, während Psychologische Psychotherapeuten berufsrechtlich alle Altersgruppen behandeln können.

## 2.3 *Ausbildungsstätten*

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt in privatwirtschaftlichen Ausbildungsinstituten, die teilweise an Universitäten angegliedert sind, teilweise nicht. Die Bundespsychotherapeutenkammer veröffentlicht auf ihrer Seite eine Übersicht über alle in Deutschland befindlichen Ausbildungsinstitute: <http://www.bptk.de/links.html>

Die Ausbildungsinstitute sind sowohl inhaltlich als auch bzgl. ihrer Preisstruktur sehr unterschiedlich. Wir empfehlen, sich vor der Entscheidung für ein Institut umfassend zu informieren. Auf dieser Seite können Institute durch PiA bewertet werden: <http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

## 2.4 *Praktische Tätigkeit I + II*

### **Inhalte**

Die Inhalte der Praktischen Tätigkeit werden im §2 PsychTh-APrV geregelt.

Die praktische Tätigkeit (I+II) dient

- dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert
- dem Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist
- sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht

- Der Ausbildungsteilnehmer ist über einen längeren Zeitraum in der Diagnostik und Behandlung von mind. 30 Patienten zu beteiligen. Bei mind. 4 dieser Patienten muss die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.
- Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben und zu fallbezogen zu dokumentieren.

Sowohl die PiA-Vertretung NRW als auch eine Kooperation der Landespsychotherapeutenkammer mit Vertretern Berliner Kliniken haben Empfehlungen herausgegeben, in denen Qualitätsstandards der Praktischen Tätigkeit benannt werden. Abrufbar unter: [www.vpp-pia.de/x\\_downloads.php](http://www.vpp-pia.de/x_downloads.php)

[www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen\\_praktische\\_taetigkeit\\_i.pdf](http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/empfehlungen_praktische_taetigkeit_i.pdf)

Diese Empfehlungen enthalten u. a. Folgendes:

- Die Ausbildungsverantwortung liegt bei den Ausbildungsinstituten
- Es soll ein Praktikumsvertrag in Anlehnung an den verdi-Mustervertrag abgeschlossen werden.
- Die Klinik soll Folgendes gewährleisten:
  - einen fachlichen Vorgesetzten, Oberarzt oder approbierter Psychotherapeut
  - 1 Monat Einarbeitungszeit, tabellarische Dokumentation der 30 Behandlungsfälle
  - kontinuierliche Supervision
  - Teilhabe an der kollegialen Zusammenarbeit, Supervisionen, Fortbildungsveranstaltungen für die Facharztweiterbildung

## **Kooperationsverträge**

Um in einer Klinik die Praktische Tätigkeit leisten zu können, muss ein Kooperationsvertrag zwischen Klinik und Ausbildungsinstitut geschlossen werden. Die Ausbildungsinstitute müssen zudem zum Zeitpunkt der Akkreditierung Kooperationsverträge mit Kliniken vorweisen. Ist die Akkreditierung vollzogen, gibt es keine weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Kooperation von Ausbildungsinstitut und Klinik.

Voraussetzung dafür, dass eine Klinik einen Kooperationsvertrag eingehen und PiA beschäftigen kann, ist, dass ein weiterbildungsermächtigten Facharzt, sowie ausreichend Patienten mit allen psychischen Störungsbildern für die Praktische Tätigkeit I bzw. dass die Einrichtung von einem Sozialversicherungsträger anerkannt wird (für Praktische Tätigkeit II).

Ausbildungsinstitute "verleihen" ihre Ausbildungskandidaten an die Kliniken. Sie bleiben rechtlich und inhaltlich verantwortlich für die Ausgestaltung, sind jedoch von der Kooperationsbereitschaft der Kliniken abhängig.

## **Aufsicht über die Ausbildung**

Die Landesprüfungsämter für Berufe im Gesundheitswesen sind in der Regel an den Landesämter für Gesundheit angegliedert. Jedes Landesprüfungsamt befasst sich mit der Aus- und Fortbildung akademischer und nichtakademischer Heilberufe. Dazu gehört neben der Durchführung der Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Psychotherapeuten und die Erteilung von Approbationen auch die Genehmigung von



Ausbildungscurricula für nichtakademische Heilberufe und deren Prüfung. Die Landesämter besitzen auch die Aufsicht über die Formalitäten der Praktischen Tätigkeit an den Kliniken.

### **Arbeit/ Ausbildung in der Klinik**

Es ist nicht eindeutig geregelt, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis mit Ausbildungsanteilen (das vergütungspflichtig wäre) oder ein reines Ausbildungsverhältnis (das nicht vergütungspflichtig ist) handelt.

Verdi hat einen Mustervertrag für die Praktische Tätigkeit erarbeitet.

(<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/data/mustervertrag-pia.pdf>)

Auf dieser Seite werden Kliniken durch PiA bewertet: <http://www.pt-ausbildungscheck.de/>

### **Gerichtsverfahren**

Im Jahr 2012 gab es zwei Gerichtsverfahren bei denen Psychotherapeuten in Ausbildung ihr Kliniken erfolgreich auf die Zahlung einer nachträglichen Vergütung verklagt hatten.

## **3 Reform des Psychotherapeutengesetzes**

Seit einigen Jahren wird im Berufsstand ausführlich eine Ausbildungsreform diskutiert. 2009 wurde ein ausführliches Forschungsgutachten veröffentlicht zu der Lage der Psychotherapeutenausbildung. Empfehlenswert zu lesen! (<http://www.mpsy.uniklinikum-jena.de/-p-54.html>)

Der Berufsstand hat in konzertierter Anstrengung im Januar 2011 beim Bundesministerium für Gesundheit einen Reformvorschlag vorgelegt:

[http://www.bptk.de/uploads/media/20110106\\_BPtK\\_gesetzentwurf\\_psychtharg.pdf](http://www.bptk.de/uploads/media/20110106_BPtK_gesetzentwurf_psychtharg.pdf)

Weitere Informationen zum Reformprozess gibt es hier:

<http://psychotherapeutenwiki.de/Berufspolitik/Novellierung/>

Die Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. findet sich auf:

[http://www.bdp-verband.de/bdp/presse/2012/06\\_novellierung.html](http://www.bdp-verband.de/bdp/presse/2012/06_novellierung.html)

Nach dem auch die 85. Gesundheitsministerkonferenz am 28.05.2012 in Saarbrücken die Probleme der Ausbildung benannt haben hat der damalige Bundesminister für Gesundheit Daniel Bahr im Sommer 2012 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit Möglichkeiten der Ausbildungsreform befasst. Nach zahlreichen Aktionen der berufspolitisch sehr aktiven Psychotherapeuten in Ausbildung wurde das Thema auch in den Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD am 27.11.2013 aufgenommen. Dort steht, dass in der kommenden Legislaturperiode (2014 - 2018) das Psychotherapeutengesetz samt der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung überarbeitet wird (S. 82 des Koalitionsvertrages). Es wird allerdings keine Aussage darüber getroffen, wie die Ausbildungsreform aussehen soll.

## 4 Institutionen rund um den Beruf

### 4.1 Psychotherapeutenkammern auf Landes- und Bundesebene

Psychotherapeutenkammern sind die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Selbstverwaltungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland. Ihre Funktionsweise wird auf Landesebene durch das jeweilige Heilberufekammergesetz verfasst. Die Landeskammern nehmen von den Aufsichtsbehörden übertragene Aufgaben auf der Grundlage des Landesrechts wahr. Diese Aufgaben werden eigenverantwortlich anstelle staatlicher Behörden erfüllt. Der Staat übt die Rechtsaufsicht, jedoch nicht die Fachaufsicht aus. Die beruflichen Belange der Kammermitglieder werden durch die Kammer wahrgenommen. Es besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft für Psychotherapeuten.

Es gibt insgesamt 12 Landeskammern: Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (gemeinsamer Staatsvertrag der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen).

Links zu den Landeskammern: <http://www.bptk.de/bptk/landeskammern.html>

PiA sind stehen nach aktueller Gesetzeslage nicht unter der Aufsicht der Kammern. In welcher Weise sie volles Kammermitglied werden können, freiwilliges Mitglied oder einen Gaststatus erwerben können, ist von Landeskammer zu Landeskammer unterschiedlich.

#### Die Aufgaben der Landeskammern sind:

- Sicherstellung der Qualifikation von PP und KJP und Förderung der Qualität bei der Berufsausübung durch Förderung der Psychotherapieentwicklung, Forschung, Qualifikationssicherungsmaßnahmen und Kooperation mit anderen Heilberufen, sowie durch berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen
- Berufsaufsicht: Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.
- Information für Patientinnen und Patienten mit psychischen Problemen über wohnortnahe PP und KJP, deren Tätigkeitsprofile, Informationen über Therapieverfahren, Finanzierung u. a. m. Darüber hinaus informiert die Kammer in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über aktuelle berufspolitische Entwicklungen.
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten: Die Kammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, die sich aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammermitgliedern und ggf. Dritten ergeben.

#### Bundespsychotherapeutenkammer

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) ist die Arbeitsgemeinschaft aller Landeskammern. Sie ist keine Körperschaft öffentlichen Rechts, wie die Landeskammern, sondern verfasst als ein nicht rechtsfähiger Verein, dessen Mitglieder die Landeskammern sind. Ihre Aufgabe ist der Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen.

Auf Bundesebene möchten wir auf drei Gremien der BPtK aufmerksam machen:

## 1. Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)

Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) ist die Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. Die Bundesdelegiertenversammlung ist Organ der BPtK und besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertretern.

## 2. Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer

Der Vorstand der BPtK besteht aus fünf Mitglieder und ist gewissermaßen die Exekutive der BPtK. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Deutschen Psychotherapeutentages um und ist für die Geschäftsführung der BPtK verantwortlich. Dafür steht dem Vorstand die Geschäftsstelle der BPtK mit mehreren Mitarbeitern (Geschäftsführer, Juristen, Fachreferenten und Assistenten) zur Seite.

## 3. Bundeskonferenz PiA (BuKo PiA)

Die Bundeskonferenz PiA (Buko-PiA) setzt sich aus PiA-VertreterInnen aller Landespsychotherapeutenkammern zusammen. Sie tagt bis zu 2x jährlich in Berlin. Sie gibt den PiA die Gelegenheit zu einem länderübergreifenden Austausch und zur Beförderung der Meinungsbildung gegenüber dem Vorstand der BPtK und dem Deutschen Psychotherapeutentag.

Jede Landespsychotherapeutenkammer kann bis zu zwei Vertreter/innen entsprechend der in ihrem Land gefundenen Regelung zur Einbindung der PiA entsenden. Die Bundeskonferenz wählt eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist Ansprechpartner des Vorstandes der BPtK in den Belangen der PiA und kann auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## 4.2 Berufs- und Fachverbände

Berufsverbände sind Vereine und Organisationen, die sich für die Interessen des Berufsstandes einsetzen. Fachverbände hingegen setzen sich für eine bestimmte Fachrichtung ein. Die Berufsverbände betreiben teilweise eigens Internetseiten für PiA.

Die wichtigsten Berufsverbände finden sich in Abschnitt 6. Einige Links haben wir hier aufgeführt:

- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP): [www.bdp-verband.de](http://www.bdp-verband.de)
- Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (BKJ) [www.bkj-ev.de](http://www.bkj-ev.de)
- Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Gemeinsamer Verband von Ärzten und Psychotherapeuten: [www.bvvp.de](http://www.bvvp.de),
- Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPtV). [www.dptv.de](http://www.dptv.de), [www.piaportal.de/](http://www.piaportal.de/)
- Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V.(VPP): [www.vpp.org](http://www.vpp.org), mit der PiA-Vertretung in VPP/BDP [www.vpp-pia.de/](http://www.vpp-pia.de/)

Bei Wikipedia gibt es eine lange (und sicherlich unvollständige) Liste von Fachverbänden:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_Psychotherapeutischer\\_Fach-\\_und\\_Berufsverbände](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_Psychotherapeutischer_Fach-_und_Berufsverbände)



### 4.3 ver.di

Ver.di ist unsere Gewerkschaft. Sie unterstützt sowohl die approbierten Psychotherapeuten/-innen, als auch die PiA dabei, eine angemessene Bezahlung für ihre Tätigkeit zu erkämpfen. Bei ver.di gibt es eine bundesweite PiA-AG, sowie auch AGs auf Landesebene.

Außerdem gibt es innerhalb der Ver.di die Bundesfachkommission Psychologie/ Psychotherapie, die sich insbesondere mit der tariflichen Eingruppierung von PiA, Psychologen, Psychotherapeuten beschäftigt. Links zu ver.di:

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten>

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/ausbildung>

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/fachkommission>

## 5 Vernetzung der PiA: Links

### 5.1 Bundesweite Netzwerke

**Bundesweite E-mail-Gruppe für alles:**

<http://de.groups.yahoo.com/group/ppia-netz/>

**Internetseiten, die von PiA betrieben werden:**

Aktuelle Informationen rund um die Aktionen und Projekte der PiA: <http://pia-im-streik.de/> & [www.piapolitik.de](http://www.piapolitik.de)

Zusammenstellung von Informationen für PiA sowie die Dokumentation der PiA-Proteste: <http://psychotherapeutenwiki.de/>

Psychotherapeuten in Ausbildung auf Facebook: <http://www.facebook.com/pages/PiA-PsychotherapeutInnen-in-Ausbildung/165439213521036>

### 5.2 Regionale Netzwerke

E-mail-Gruppen eignen sich dafür, um sich mit Kollegen/-innen über Themen auszutauschen und kurzfristig an Informationen zu kommen. Dabei geht es meistens sowohl um Fragen rund um die therapeutische Fachlichkeit, um die Organisation der Ausbildung, sowie um Berufspolitisches. Auf den Homepages der Gruppen sind manchmal auch interessant Dokumente abgelegt, auf die man bei Anmeldung zugriff erhält.

**Berlin**

<http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Netz-Berlin/>

**Hamburg**

<http://www.pia-netz-hamburg.de>

**Nordrhein-Westfalen**

<http://www.pia-vertretung-nrw.de>

<http://www.PsychotherapieNachwuchsNordrhein.de>

<http://www.PtNaNo.de>

**Hessen**

<http://de.groups.yahoo.com/group/PiA-Psychotherapeuten-Nachwuchs-Netzwerk-Hessen>

## Baden-Württemberg

[http://de.groups.yahoo.com/group/PiANetz\\_BW/](http://de.groups.yahoo.com/group/PiANetz_BW/)

## Bayern

<http://de.groups.yahoo.com/group/PPIABayern>

<http://de.groups.yahoo.com/group/muenchenerppia/>

## 6 Abkürzungswörterbuch

### Körperschaften des Öffentlichen Rechtes

LPtK/LPK/PtK = Landespsychotherapeutenkammer

KV = Kassenärztliche Vereinigung

KBV = Kassenärztliche Bundesvereinigung

BG = Berufsgenossenschaft

DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

GKV = Gesetzliche Krankenversicherungen

WBP = Wissenschaftlicher Beirat für Psychotherapie

G-BA = Gemeinsamer Bundesausschuss.

### Weitere Abkürzungen für wichtige Gremien

BPtK = Bundespsychotherapeutenkammer e. V.

DPT = Deutscher Psychotherapeutentag

KV = Kammerversammlung, DV = Delegiertenversammlung

BuKo = Bundeskonferenz PiA, Vertretungsgremium der PiA innerhalb der BPtK

BAG = Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsinstitutsträgerverbände

BÄK = Bundesärztekammer

### VPP/BDP Gremien

BDP = **Berufsverband** Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.

VPP = Verband Psychologischer Psychotherapeuten im BDP

DK = Delegiertenkonferenz des BDP

VV = Vertreterversammlung des VPP

### Weitere Verbände und Organisationen

AGHPT = Arbeitsgemeinschaft Humanistischer Psychotherapieverfahren

AVP = Arbeitsgemeinschaft Ausbildungsinstitute und VPP für wissenschaftlich begründete Psychotherapieausbildung

BKJ = Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

BVVP = Berufsverband der Vertragspsychotherapeuten

DFT = Deutsche Fachverband für Tiefenpsychologie

DGPs = Deutsche Gesellschaft für Psychologie

DGfE = Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

DGVT = Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie

DGPT = Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie

DPtV = Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

FBTS = Fachbereichstag Sozial Arbeit

VAKJP = Verband analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

### **Weitere Abkürzungen**

MGV = Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung

aMGV= Extrabudgetäre Gesamtvergütung

MVZ = Medizinisches Versorgungszentrum

ÜBAG = Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

### **Impressum:**

Diese Informationen wurden erstellt von:

Robin Siegel und Katharina Röpcke

PiA-Vertretung im VPP/BDP

Am Köllnischen Park 2

10179 Berlin

E-Mail: [pia@vpp.org](mailto:pia@vpp.org)

Webseiten: [www.pia-vpp.de](http://www.pia-vpp.de)

[www.pt-ausbildungscheck.de](http://www.pt-ausbildungscheck.de)

Allgemeine telefonische Beratung für VPP/BDP-Mitglieder zu allen Ausbildungsfragen.

Terminanfrage an: [pia@vpp.org](mailto:pia@vpp.org)